

Satzung des Fördervereins der Staatlichen Grund- und Regelschule Neudietendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Staatlichen Grund- und Regelschule Neudietendorf e.V." Er hat seinen Sitz in Neudietendorf, Straße des Friedens 15 und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Er arbeitet unabhängig von politischen und wirtschaftlichen Organisationen und Parteien.
- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein fördert im weitesten Sinne die Belange der Staatlichen Grund- und Regelschule Neudietendorf. Als Verband der Freunde und Förderer der Schule will er dieser mit Rat und Tat zur Seite stehen. Er ist bestrebt, das kulturelle Leben an der Schule anzuregen, die Identifikation der Schüler, Lehrer und Mitarbeiter mit ihrer Schule zu festigen und die Grund- und Regelschule als fortschrittliches Bildungszentrum in ihrer ländlichen Umgebung zu verankern.
- (4) Diese Ziele werden verwirklicht durch die Veranstaltungen von kulturellen und sportlichen Höhepunkten an der Grund- und Regelschule Neudietendorf, durch die Unterstützung von Schülerprojekten (Umwelt, Technik, Wirtschaft und Gesundheit), Klassenfahrten und Abschlussfeiern sowie durch Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Grund- und Regelschule Neudietendorf. Bestehende Traditionen sollen wiederbelebt werden. Durch Geld- und Sachspenden will der Verein die Ausstattung der Schule über den Rahmen der Haushaltsmittel hinaus ermöglichen. Er bemüht sich, Sponsoren zur Unterstützung seiner Ziele zu finden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich unter Verwendung des Beitrittsformulars zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bestehen ernsthaft Bedenken gegen eine Aufnahme, kann der Vorstand und - nach Einspruch - die Mitgliederversammlung den Antrag ablehnen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereins. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, er wird sofort wirksam. Für die Zeit nach dem Austritt bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden zurückerstattet.

(4) Ein Mitglied, welches Interessen des Vereins vorsätzlich schädigt, kann nach Anhörung durch den Vorstand per Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss wird in der Mitgliederversammlung geklärt.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand im Sinne des Statutes. Er gibt der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft.

§ 5

Vereinsorgane

(1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und zwei Kassenprüfer.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, mindestens jedoch im Zweijahresrhythmus statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn besondere Gründe vorliegen oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen.
- (3) Alle Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich informiert und eingeladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von $\frac{1}{4}$ alle Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Von jeder Versammlung wird ein Protokoll angefertigt und archiviert. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in die Protokolle. Das Protokoll wird vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandmitglied unterschrieben.

§ 7

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Kassierer. Es können nur natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind, in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist berechtigt, für die Vertretung des Vereins Vollmachten zu erteilen. Die Bankvollmacht hat der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mit dem Kassierer gemeinsam. Für das Nebenkonto der Schülerfirma dürfen immer nur zwei Lehrer der Regelschule, die auch Mitglied des Schulfördervereins sind, gemeinsam handeln. Sie sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Jedes Mitglied kann sich als Kandidat aufstellen lassen. Die Kandidaten stellen sich der Mitgliederversammlung vor. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Dazu ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der beschlussfähigen Versammlung nötig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die erste Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich und unterrichtet die Mitglieder über seine Beschlüsse.

(6) Der Vorstand erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Bericht über seine Arbeit und die Situation des Vereins, und legt diesen der Mitgliederversammlung vor. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 8

Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Gotha als Schulträger, zur Weiterleitung an die Schulen, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

Diese Satzung ist am 26.07.1993 beschlossen wurden. Änderungen erfolgten in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 06.06.1994 sowie in der Mitgliederversammlung am 31.03.1998, 17.03.2005 und 16.03.2011.